



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Kalkentferner*

Artikelnummer: *7715, 7720, 7725*

UFI-Code: *SV30-XOU1-6000-KS3M*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Saurer Grundreiniger für die Bootsreinigung, für Küche, Bad und Sanitärbereich.
Für private und gewerbliche Anwender.*

Produktcode (A.I.S.E.):

AISE-P307 / Entkalker, Manuell.

Verwendungsdeskriptoren (REACH):

Verwendungssektor

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,

Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie

PC 35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1; H318, Verursacht schwere Augenschäden.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS05



Signalwort
Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Phosphorsäure, Glycolsäure, Undecanol

Gefahrenhinweise
*H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H290 Kann korrosiv gegenüber Metallen sein.*

Sicherheitshinweise
*P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung
*Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr.648/2004:
< 5 % nichtionische Tenside*

2.3 Sonstige Gefahren

Sonstige Angaben
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykoether); 1 - < 2 %

CAS-Nummer: 127036-24-2

Acute Tox. 4, H302

Eye Dam. 1, H318

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Glycolsäure 57%; 1 - 3 %

CAS-Nummer: 79-14-1

Skin Corr. 1B, H314

Acute Tox. 4, H332

Phosphorsäure 100%; 5 – 10 %

CAS-Nr.: 7664-38-2; EG-Nr.: 231-633-2Met. Corr. 1, H290

Acute Tox. 4, H302

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 25,00 %)

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 10,00 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 10,00 %)

Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

1-Butoxy-2-propanol; 1 - 3 %

CAS-Nr.: 5131-66-8 EG-Nr.: 225-878-4

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 20,00 %)

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 20,00 %)

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 30 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Sofort Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt enthält Substanzen, welche schwere Augenschäden verursachen. Der Kontakt mit diesen Stoffen kann irreversible Auswirkungen auf das Auge haben / schwere Augenschäden verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden. Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Lagerbedingungen:

5 - 30°C

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

*Saurer Grundreiniger für die Bootsreinigung, für Küche, Bad und Sanitärbereich.
Löst schnell und mühelos Kalk-, Fett-, Öl- und Speiseverschmutzungen. Reinigt und löst
Wasserstein, Rostablagerungen und andere Schmutzreste auf säure- und
lösungsmittelbeständigen Oberflächen und Materialien.*

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 4 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

*DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
(MAKKommission).*

*Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und
des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.*

*EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei
Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).*

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

1-Butoxy-2-propanol;

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Dermal 22 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 52 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 43 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 147 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 12.5 mg/kg/Tag



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Glykcolsäure

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Derma 28.85 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Derma 80.769 mg/kg/Tag

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 2.3 mg/m³

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 12.944 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 2.3 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 12.944 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 383 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 2.157 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 2.61 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 14.811 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 750 µg/kg/Tag

Phosphorsäure

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 360 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 1 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 4.57 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 10.7 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 100 µg/kg/Tag



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

PNEC

1-Butoxy-2-propanol;

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 160 µg/kg

Kläranlagen 10 mg/L

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 5.25 mg/L

Seewasser 52.5 µg/L

Seewassersedimente 236 µg/kg

Süßwasser 525 µg/L

Süßwassersedimente 2.36 mg/kg

Glycollic acid

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Kläranlagen 2.67 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Stellen Sie sicher, dass Augenspülstationen und Notduschen leicht erreichbar sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Typ Klasse Farbe Normen Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0.4	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388

Augenschutz:

Schutzbrille EN166

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Farblos

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Charakteristisch

pH: 1

Dichte (g/cm³): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Kinematische Viskosität: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser

Verteilungskoeffizient (LogKow): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Bei Erwärmung: Abgabe von Kristallwasser.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit: Oxidationsmittel, starke Lauge, Metalle.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 1250 mg/kg

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: 2740 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Inhalation

Test: LC50

Ergebnis: 850 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 1940 mg/kg

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 402

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Ergebnis: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet. Stoffspezifische Grenzwerte (SCL):

Kategorie 1B: 25 %.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Phosphorsäure ... %

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 405

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 406

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt enthält Substanzen, welche schwere Augenschäden verursachen. Der Kontakt mit diesen Stoffen kann irreversible Auswirkungen auf das Auge haben / schwere Augenschäden verursachen.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Fisch, Gambusia affinis

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 138 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >100 mg/L



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch, Oryzias latipes
Test: NOEC
Ergebnis: 42 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus
Prüfdauer: 3 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 100 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 2 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 56 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Spezies: Bakterien
Prüfdauer: 3 Stunden
Ergebnis: 1000 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch, Danio rerio
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: >1-10 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Prüfmethode: OECD 209
Spezies: Bakterien
Test: EC50
Ergebnis: 100-1000 mg/L

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;
Spezies: Bakterien
Prüfdauer: 3 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >1000 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Ergebnis: >80%



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Ergebnis: -

Test: OECD 302 B

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfdauer: 28 Tage

Ergebnis: >90%

Ergebnis: -

Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Ergebnis: 90%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 E

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Phosphorsäure

LogKow: -2

Ergebnis: -

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

BCF: <100

Ergebnis: Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

*Spezies: Fisch, *Poecilia reticulata**

Prüfdauer: 96 Stunden

Ergebnis: 560-1000 mg/L.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

Produkt

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. ()*

HP 8 - Ätzend

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Abfallschlüsselnr. (EWC): 06 01 06 Andere Säuren*

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnr. (EWC): 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.*

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnr. (EWC): 15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

*Siehe Abschnitte 6 – 8.
Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.*

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

*Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
(Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). VERORDNUNG (EU)
Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr.
1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006
zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung
chemischer Stoffe (REACH).*

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Kalkentferner

Erstelldatum: 21.08.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 15.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.